

8. Änderungssatzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach vom 15.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach (Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde im Besuchs- und Begleitdienst, die die dafür vorgesehene Prüfung bei einem von der Stadt anerkannten Verein oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Prüfung verfügt.

§ 2

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.